

Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BVZTö-059-2018 Status: öffentlich Datum: 02.05.2018
Betreff: Fünfte Änderung der Hauptsatzung des Stadtrates Zeulenroda-Triebes	
Fachdienst II Herr Reich Beratungsfolge: 07.05.2018 Hauptausschuss 23.05.2018 Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes	

Beratungsergebnis

Gremium:				am:	TOP:
Anw.:	Daf.:	Dag.:	Enth.:	laut Beschluss- vorschlag:	abweichender. Beschluss:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Zeulenroda-Triebes beschließt auf seiner Sitzung am 23.05.2018 die Fünfte Änderung der Hauptsatzung des Stadtrates Zeulenroda-Triebes mit folgendem Wortlaut:

**„Fünfte Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Zeulenroda-Triebes
Vom“**

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat Zeulenroda-Triebes auf seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen.

**§ 1
Änderung der Hauptsatzung der Stadt Zeulenroda-Triebes**

Im Anschluss an § 10 Abs. 8 der Hauptsatzung der Stadt Zeulenroda-Triebes vom 02.02.2009 (Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf – Nr. 3 des Jahrgangs 4 vom Ausgabetag Mittwoch, 18.03.2009, S. 2 ff.) in der Fassung der letzten Änderung durch die 4. Satzung Änderung Hauptsatzung der Stadt Zeulenroda-Triebes vom 19.12.2013 (Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf – Nr. 1 des Jahrgangs 9 vom Ausgabetag Mittwoch, 29.01.2014, S. 2 ff.) wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt.

„(9) Die Mitglieder des Kommunalen Seniorenbeirats der Stadt Zeulenroda-Triebes erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 5,00 Euro sowie pro Sitzung des Seniorenbeirats ein Sitzungsgeld von 5,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an der Sitzung. Mehr als ein Sitzungsgeld pro Tag darf nicht gezahlt werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 22.06.2017 (22.06.2017 = Tag des Inkrafttretens der Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Zeulenroda-Triebes vom 09.05.2017) in Kraft.

Beschlussbegründung:

Gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung für den Kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Zeulenroda-Triebes haben die Mitglieder des Seniorenbeirates Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Zeulenroda-Triebes.

Die Verwaltung trägt die Empfehlung vor, dass die Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung an die Regelung der Mitglieder der Ortsteilräte angelehnt werden sollte, da der Aufwand vergleichbar ist.

.....
Unterschrift